DIESER BEBAUUNGSPLAN GILT NACHRICHTLICH FÜR DEN TEIL, WELCHER ZUR GEMARKUNG KAMEN GEHÖRT.

Festsetzungen in Textform

ZUR GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES IST DIE FÄCHE FÜR GEMEINBEDARF INNERHALB DER GRUNDSTÜCKGRENZEN DURCH ANPFLANZUNGEN VON OPTSÜBLICHEN BÄUMEN UND STÄUCHERN IN CA 20 - 30 METER TIEFEM WALDMÄSSIGEN AUFBAU EINZUGRÜNEN.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM EINZELFALL BÄUME UND STÄUCHER IN GRUPPENMÄSSIGER ZUSAMMENFASSUNG ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DAS OBENGENANNTE ZIEL GEWÄHRLEISTET BLEIBT.
§ 1 (4) UND (5) BBauG

Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes ist die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1966 (BGBl I S. 429)
Kamen, den

STADT KAMEN 13
Hohmann
Stadt. Baudirektor

GEMEINDE SÜDKAMEN

Bebauungsplan Nr. 2
Flur: 2 und 3 **M 1:1000**
Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis Blatt 1

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl III 213-1-3) soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in NW.

Bestand und Planungen

- Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- V 32 Verbandsgrünfläche mit Nr.
- Bestehende Festsetzungen nach dem Baustufenplan
- C II o Aufhebung der Festsetzungen
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gesplitte Flurstücksgrenze
- Topographische Grundlinie
- 93,50 Höhe über NN

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 bis 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 Bundesgesetzbl. I Seite 429 Bau. N.VO)
- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 Bau.NVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 Bau. NVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau. NVO
- MD Dorfgebiete § 5 Bau.NVO
- MI Mischgebiete § 6 Bau. NVO
- MK Kerngebiete § 7 Bau. NVO
- GE Gebiete beschränkter Gewerbe § 8 Bau. NVO
- GI Industriegebiete § 9 Bau.NVO
- SO Sondergebiete § 11 Bau.NVO

Festsetzungen nach dem Baustufenplan
- C II o Aufhebung der Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) sowie §§ 16-17 Bau.NVO)
- Zahl der Vollgeschosse
- zB II als Höchstgrenze
- zwingend II
- zB 0,4 Grundflächenzahl GRZ
- zB (0,7) Geschoßflächenzahl GFZ
- zB 30 Baumassenzahl BMZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22-23 Bau.NVO)
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- Nur Hausgruppen zul.
- Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Autobahnen oder Autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Private Verkehrsfläche
- Zu- und Abfahrtsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder fester Abfallstoffen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
- Rahmen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Unterstation
- Pumpwerk
- Müllverbrennungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Tummelplatz
- Private Grünfläche

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Flächen für Abgrabungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Abgrenzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / der Baugebiete oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Bau.NVO)

Sonstiges
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau.NVO und § 9 Abs. 2 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- Begrünungsfläche für besonderhalb. Fälle Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 Abs. 4 BBauG) / wasserschutzgebiet
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- S Satteldach
- W Walmdach
- F Flachdach
- P Pultdach
- DN Dachneigung

Nachrichtlich

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 Abs. 1 § 9 Abs. 4 BBauG)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutz
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 4 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 4 BBauG)
- Flugplatz
- Landeplatz
- Segelflugplatz
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 4 BBauG) / wasserschutzgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- U Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen unter einer der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 3 BBauG)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortslage werden bescheinigt.
Kamen, den 28.5.1968
Siegel
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Stadtbauamt
Kamen, den 28.5.1968
Kamen, den
Siegel
Stadtplaner
Leiter der Planungs- und Entwurfsabteilung
gez. Hohmann
Stadt. Baudirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Gemeinderates von Südkamen vom 14.11.67 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Südkamen, den 28.6.1968 den 28.6.1968 den 4.6.1968
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl I S. 341) in der Zeit vom 12.2.1968 bis einschließlich den 22.3.1968 öffentlich ausgelegen.
Kamen, den 24.4.1968
STADT KAMEN 10
Hohmann
Stadt. Baudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachterliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.9.68
Essen, den 4.10.68
im Verbandsdirektor
i.A.
gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 4.11.68 durch den der Plan als Satzung beschlossen wurde (§ 10 (1) des Bundesbaugesetzes).
Kamen, den 18.2.69 den 18.2.69 den 19.2.69
Siegel
gez. Blümel
Bürgermeister
gez. Kollin
Ratsherr
gez. Werner
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16.7.69 genehmigt worden AZ. IB 2-125.4 (Kamen 2)
Essen den 18.7.69
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Siegel
gez. Reßinger
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 31.7.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kamen, den
Der Stadtdirektor
i.A.
Siegel
gez. Hohmann
Stadt. Baudirektor

2. Ausfertigung:
Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt
Kamen, den
STADT KAMEN 13
Hohmann
Stadt. Baudirektor